

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0115690

Entscheidungsdatum

13.09.2001

Geschäftszahl

6Ob170/01w; 6Ob42/19y

Norm

AktG §225; AktG §226; SpaltG §9 Abs2

Rechtssatz

Nicht antragstellende Widerspruchsaktionäre können auf die Vertretung durch den gemeinsamen Vertreter mit schriftlicher Erklärung von Anfang an verzichten. Es muss ihnen auch das Recht zustehen, unter derselben Bedingung (schriftlich) auf eine weitere Vertretungstätigkeit eines einmal bestellten gemeinsamen Vertreters zu verzichten und über ihren Barabfindungsanspruch privatautonom zu verfügen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2001-09-13 6 Ob 170/01w

Veröff: SZ 74/155

TE OGH 2019-03-21 6 Ob 42/19y

Vgl; Beisatz: Ein gemeinsamer Vertreter im Verfahren zur Überprüfung der Barabfindung ist bei Wegfall der Notwendigkeit einer gemeinsamen Vertretung abuberufen. (T1)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115690